

Statuten Aloha Beachvolley Solothurn

Der Einfachheit halber werden im Folgetext männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Es sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Aloha Beachvolley Solothurn, nachstehend ABS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des ABS ist in der Gemeinde Solothurn.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des ABS haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Zweck

Der ABS bezweckt die Verbreitung und die Förderung des Beachvolleyballsports in der Grossregion Solothurn. Er ist bestrebt, diversen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik Charta

Die Ethik Charta im Sport von SwissOlympic bildet die Grundlage für sämtliche Aktivitäten des ABS.

II Zugehörigkeit zu Verbänden

Art. 6 Zugehörigkeit

Eine Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley) und Regionalverband wird angestrebt.

III Mittel

Art. 7 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Sponsorenbeiträge
- Übrige Einnahmen

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Mitgliederbeiträge sind pro Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt per 1.10. und endet per 30.9. des Folgejahres.

IV Mitgliedschaft

Art. 10 Der ABS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglied des Vereines kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Als Jugendmitglieder des Vereines gelten Jugendliche bis zum 15. Altersjahr. Mit dem Erreichen des 16. Altersjahres treten sie in die Aktivmitgliedschaft über.

Passivmitglieder des Vereins sind solche, welche den Verein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv mitwirken können oder wollen. Zum Ehrenmitglied des ABS kann von der Mitgliederversammlung des ABS ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

V Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Pflichten

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und unterzieht sich den darin enthaltenen Bestimmungen.

Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag termingerecht zu bezahlen.

Art. 12 Rechte

Jedes Aktivmitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 13 Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand seinen Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres zu erklären. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jugendmitglieder sind von der offiziellen Anzeigepflicht befreit. Bei ausbleibender Wiederanmeldung für die neue Sommersaison, treten sie rückwirkend per letzte Mitgliederversammlung automatisch aus dem Verein aus.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder die ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind rechtzeitig vor einem drohenden Ausschluss darüber zu informieren und anzuhören.

Art. 15 Vereinsvermögen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organe

Art. 16 Organe des ABS sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die Kommissionen

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Sie ist für nachstehende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Statutenrevisionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandelt Anträge, Mutationen, Fusionen, Auszeichnungen und Ehrungen

Art. 18 Anträge

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Art. 19 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Das Einberufen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Artikel 15 und 16 festgelegten Fristen zu erfolgen.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht mindestens aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem technischen Leiter
- Dem Aktuar
- Dem Kassier
- Dem Leiter Kommunikation

Der Vorstand kann mit Verantwortlichen für zusätzliche Bereiche oder mit Beisitzern erweitert werden. Er besteht aus mindestens 5 Personen. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines, insbesondere:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung sämtlicher durch die Mitgliederversammlung zu erledigenden Geschäfte
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahl allfälliger Kommissionen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 19 Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Kommissionen ins Leben rufen.

Art. 20 Revisoren

Zwecks Prüfung der Vereinsrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Die Amtsdauer dieser Revisoren fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Revisoren haben Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen.

VI. Abstimmungen und Wahlen

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung des Vereines ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet für alle Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur an einer ordentlichen oder aussergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das bei Abschluss verfügbare Vereinsvermögen ist als Fonds der Gemeinde Solothurn zur Verwaltung zu übergeben bis sich in der Gemeinde Solothurn ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine abweichende Bestimmungen enthalten, gilt subsidiär das Zivilgesetzbuch (ZGB 60 ff.).

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 30.11.2018 per sofort in Kraft.

Sie ersetzen und annullieren die Statuten vom 29.12.2015.

Solothurn, 30. November 2018

Manuel Frey
Präsident

David Scheidegger
Aktuar